

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis:
6 nar. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Tagesgeschichte.

Dresden, den 4. Juni. Hallelujah! Das Heil für Sachsen ist aufgegangen. Im aufrichtigen demüthigen Unterthanenverstande bringen wir die neuen Bekanntmachungen und Verordnungen:

Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem ordentlichen Landtage betreffend. Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. Nov. 1848 gewählten Kammern, ehe noch mit ihnen ein definitives Wahlgesetz vereinbart worden, haben aufgelöst werden müssen, so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, die nach §§. 61 folg. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt waren, behufs der Berathung und Beschlussfassung über ein neues Wahlgesetz und einige andere durch das Staatswohl dringend gebotene Maßregeln zu einem ordentlichen Landtage auf den 1. Juli d. J. in die Residenzstadt Dresden einzuberufen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dies und, daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Mißiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dresden, 3. Juni 1850. Gesamtministerium. D. Schinsky. v. Friesen.

Bekanntmachung, die Wiederaufhebung des Kriegszustandes in Dresden und Umgebung betreffend. Das Gesamtministerium hat beschlossen, den mittelst Bekanntmachung vom 8. Mai v. J. über die Residenzstadt Dresden und deren Umgebung im Kreise von drei Meilen verhängenen Kriegszustand wiederum aufzuheben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dresden, 3. Juni 1850. Gesamtministerium. D. Ferdinand Schinsky. Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust. Bernhard Rabenhorst. Richard Freiherr v. Friesen. Johann Heinrich August Behr.

Verordnung, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend. Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes Folgendes auf Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde zu verordnen: Abschnitt I. Von den Versammlungen. §. 1. Zur Veranstaltung friedlicher

Versammlungen bedarf es keiner besonderen Erlaubniß. Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt. §. 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zweckes derselben der Polizeibehörde des Versammlungsortes schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. §. 3. Unter den Unterzeichnern der in §. 2 erwähnten Anzeige muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll. §. 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheit, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist. Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten. §. 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern, oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten. §. 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder zwei Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung, und dasern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt, oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben. Den von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu. §. 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 6) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen. §. 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Äußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch